

GEZ-Gebühren für Vereine

Was sich geändert hat

Seit dem 1. Januar 2013 gilt der neue Rundfunkbeitrag für Unternehmen und Institutionen. Da sich nicht nur die Gebühren geändert haben, sondern insbesondere auch die Bemessungsgrundlage, führte der Wechsel von den bisherigen Rundfunkgebühren zum neuen Rundfunkbeitrag in vielen Vereinen zu Verunsicherungen. Im Folgenden möchten wir auf die grundlegenden Regelungen aufmerksam machen:

Seit dem 1. Januar muss nicht mehr jedes Rundfunkgerät einzeln angemeldet werden. Der GEZ werden nur noch die Betriebsstätten und die dort beschäftigten Mitarbeiter gemeldet.

Als Betriebsstätte gilt nach Angaben der GEZ „jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist“. In einem Verein sind dies z. B. die Geschäftsstelle, Zweigstellen, das Vereinsheim und ähnliche getrennte Bereiche. Wie hoch der Beitrag pro Betriebsstätte ist, berechnet sich aus der Anzahl der dort sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter – egal, ob diese Voll- oder Teilzeit arbeiten. Nicht hinzugerechnet werden der Inhaber der Betriebsstätte, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

Für Einrichtungen des Gemeinwohls, zu denen auch unsere gemeinnützigen, eingetragenen Sportvereine zählen, gelten spezielle Regelungen bei der Berechnung des Rundfunkbeitrags.

Pro Betriebsstätte wird maximal ein Beitrag in Höhe von 17,98 Euro pro Monat fällig. Bei acht und weniger Beschäftigten in einer Betriebsstätte reduziert sich der Beitrag auf ein Drittel, d. h. auf 5,99 Euro pro Monat. Für alle auf den Verein zugelassenen Kraftfahrzeuge ist mit der Entrichtung der GEZ-Beiträge für die vorhandenen Betriebsstätten die Gebühr abgedeckt.

Wenn ein Verein über keine Geschäftsstelle verfügt, weil der Vorstand und der Geschäftsführer die anfallenden Arbeiten von zu Hause aus erledigen, so wird hier kein GEZ- Beitrag fällig, da sie bereits als Privatpersonen gebührenpflichtig sind. Zu beachten ist noch, dass zu den Rundfunkgeräten nicht nur herkömmliche Radios und Fernseher gehören. Auch Smartphones und Computer, über die Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können, fallen in diese Kategorie.

Es wird also schwierig sein der GEZ gegenüber glaubhaft zu machen, dass in einer Betriebsstätte des Vereins kein Rundfunkgerät genutzt wird. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie alle nötigen Formulare zu An- und Ummeldung sind erhältlich unter www.rundfunkbeitrag.de.